

BL_GERICHTE 460 23 5 vom 27. Februar 2024

BL Gerichte, 2024-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_23_5

FR: BL_GERICHTE 460 23 5 du 27 février 2024

IT: BL_GERICHTE 460 23 5 del 27 febbraio 2024

Regeste

Anklagegrundsatz; Begründungspflicht der Strafzumessung

Erwägungen

E. 1

Der Beschuldigte lässt im Rahmen des zweitinstanzlichen Parteivortrages durch seinen amtlichen Verteidiger eine Verletzung des Anklagegrundsatzes rügen mit der Begründung, die Staatsanwaltschaft beeinflusse durch die zahlreichen Fussnoten in der Anklageschrift in unzulässigerweise das Gericht. Auch werde es ihm dadurch verunmöglicht, sich angemessen gegen die Anklagevorwürfe zu verteidigen. 2.1 Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und dem Verbot des Rechtsmissbrauches (Art. 5 Abs. 3 BV) ist es nicht zulässig, formelle Rügen, die in einem früheren Prozessstadium hätten geltend gemacht werden können, bei ungünstigem Ausgang später vorzubringen (BGE 143 V 66 E. 4.3). Die Parteien haben (echte oder vermeintliche) formelle Mängel so früh wie möglich, d.h. bei der ersten Gelegenheit, geltend zu machen, und können diese Rügen nicht für das Rechtsmittelverfahren im Falle eines für sie ungünstigen Ausganges des Verfahrens „aufsparen“ (BGer 6B_1395/2021 vom 9. Dezember 2022 E. 6.3.2). Wenn es der Partei aufgrund einer Anklageschrift unmöglich ist, sich angemessen zu verteidigen, so hat sie dies umgehend vorzubringen, damit Mängel behoben oder allfällige verfahrensrechtliche Konsequenzen gezogen werden können (BGer 6B_482/2007 vom 12. August 2008 E. 1.4). 2.2 Der Beschuldigte hätte, sofern er die Anklageschrift vom 25. Mai 2022 (fortan: Anklageschrift) denn tatsächlich als unzureichend erachtet haben sollte, Anlass gehabt, darauf bereits im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren hinzuweisen. Eine entsprechende Rüge hat er im erstinstanzlichen Verfahren nicht erhoben; denn der verteidigte Beschuldigte hat sich im erstinstanzlichen Verfahren offenkundig ohne Weiteres gegen die Anklagevorwürfe angemessen wehren können. Indem er dies unterlassen hat, handelt er verspätet und ist seine Rüge der Verletzung des Anklagegrundsatzes nichts zu hören. Unter diesen Umständen kann die verspätet erhobene Rüge der Verletzung des Anklagegrundsatzes nicht gehört werden.

E. 1.1

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

E. 1.2

Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die erstinstanzlichen Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Die Verlegung der Kosten richtet sich hier nach dem Grundsatz, wonach die Kosten trägt, wer sie verursacht hat (BGE 138 IV 248 E. 4.4.1 mit Hinweisen). Erforderlich ist ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem zur

Verurteilung führenden strafbaren Verhalten und den durch die Abklärung entstandenen Kosten. Wird die beschuldigte Person nur teilweise schuldig gesprochen, so sind ihr die Verfahrenskosten lediglich anteilmässig aufzuerlegen. Es hat eine quotenmässige Aufteilung zu erfolgen. Soweit allerdings die der beschuldigten Person zur Last gelegten Handlungen in einem engen und direkten Zusammenhang stehen und alle Untersuchungshandlungen hinsichtlich jedes Anklagepunktes notwendig waren, können ihr die gesamten Kosten des Untersuchungsverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens auferlegt werden. Bei einem einheitlichen Sachverhaltskomplex ist vom Grundsatz der vollständigen Kostenaufgabe mithin nur abzuweichen, wenn die Strafuntersuchung im freisprechenden Punkt zu Mehrkosten geführt hat. Für die Kostenaufgabe gemäss Art. 426 StPO ist nicht die rechtliche Würdigung und die Anzahl der angeklagten Tatbestände, sondern der zur Anklage gebrachte Sachverhalt massgebend (BGer 6B_1145/2022 vom 13. Oktober 2023 E. 3.2.2).

2. Vorliegend haben sich die beiden zu einem Freispruch führenden Punkte beim Vorwurf der Misswirtschaft und der eingestellte Punkt beim Vorwurf der Zweckentfremdung von Arbeitnehmerbeiträgen nicht in relevanter Weise auf das Ausmass des Strafverfahrens ausgewirkt. Eine teilweise Kostenbefreiung drängt sich daher nicht auf.

B. Berufungsverfahren BA. Verfahrenskosten 1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B_791/2023 vom 23. August 2023 E. 1.4).

2. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind auf Fr. 10'000.– (bestehend aus der Urteilsgebühr von Fr. 9'800.– und den Auslagen von pauschal Fr. 200.–) festzusetzen (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 GebT, Art. 422 Abs. 2 StPO und § 3 Abs. 6 GebT). Der Beschuldigte erreicht mit seiner Berufung einen Freispruch vom Vorwurf der Misswirtschaft in einem untergeordneten Punkt, eine erhebliche Strafreduktion und den Verzicht auf die tätigkeitsverbietende Weisung. Im Übrigen unterliegt er mit seiner Berufung. Ausserdem ist bei der Kostenverlegung den festgestellten Verletzungen der Begründungspflicht durch die Vorinstanz angemessen Rechnung zu tragen (BGer 1B_308/2019 vom 9. April 2020 E. 4.3; BGer 1C_397/2016 vom 15. Februar 2017 E. 4.2). Vor diesem Hintergrund erscheint es als angezeigt, die Kosten des zweitinstanzlichen Prozesses zu 85 % dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu 15 % auf die Staatskasse zu nehmen.

BB. Entschädigung Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Dr. Nicolas Roulet, stellt für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 6'810.85 in Rechnung (30.25 Std. à Fr. 200.–, Auslagen von Fr. 266.60 und die Mehrwertsteuer von Fr. 494.25). Die geltend gemachte Entschädigung ist ausgewiesen. In Anbetracht, dass Dr. Nicolas Roulet erst nach dem erstinstanzlichen Urteil als neuer amtlicher Verteidiger des Beschuldigten eingesetzt wurde und einen entsprechenden Einarbeitungsaufwand hatte, erscheint die geltend gemachte Honorarforderung als angemessen. Nicht enthalten sind darin der Zeitaufwand für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung und der Urteilseröffnung sowie den damit zusammenhängenden Weg. Hierfür sind dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten 5.75 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 200.– sowie die darauf anfallende Mehrwertsteuer zu entschädigen. Demzufolge ist Dr. Nicolas Roulet für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 8'054.– (inkl. Auslagen und MWST) aus der Staatskasse auszurichten. Der Beschuldigte ist zur Rückzahlung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung im Umfang von 85 % an den Kanton

Basel-Landschaft verpflichtet, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

E. 3

23.02.2015 Sozialversicherungsanstalt des Kantons N. 10'146.45

E. 3.1

Die Anklageschrift bezeichnet gemäss Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO möglichst kurz, aber genau, die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung. Nach dem aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV sowie aus Art. 6 Ziff. 1 und 3 lit. a und b EMRK abgeleiteten und in Art. 9 Abs. 1 und Art. 325 StPO festgeschriebenen Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion). Sie hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Zugleich bezweckt der Anklagegrundsatz den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 147 IV 439 E. 7.2; 144 I 234 E. 5.6.1). Die beschuldigte Person muss unter dem Gesichtspunkt der Informationsfunktion aus der Anklage ersehen können, wessen sie angeklagt ist. Das bedingt eine zureichende Umschreibung der Sachverhaltselemente, die für eine Subsumtion unter die anwendbaren Straftatbestände erforderlich sind. Entscheidend ist, dass die betreffende Person genau weiss, welcher konkreten Handlung sie beschuldigt und wie ihr Verhalten rechtlich qualifiziert wird. Sie darf nicht Gefahr laufen, erst an der Gerichtsverhandlung mit neuen Anschuldigungen konfrontiert zu werden (BGE 143 IV 63 E. 2.2). Nach der Rechtsprechung reicht für eine Anklage wegen vorsätzlicher Tatbegehung die Schilderung des objektiven Tatgeschehens aus, wenn sich daraus die Umstände ergeben, aus denen auf einen vorhandenen Vorsatz geschlossen werden kann (BGer 6B_1179/2021 vom 5. Mai 2023 E. 1.3.1).

E. 3.2

Die Formulierung von Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO „möglichst kurz, aber genau“ soll nach der ratio legis lediglich zum Ausdruck bringen, dass Anklageschriften keine längeren Sachverhaltsbeschreibungen mit Hinweisen auf die Beweislage enthalten sollen. Dem Beweis dienen die Akten und allfällige Beweisabnahmen anlässlich des Hauptverfahrens. Allerdings verletzen Fussnoten als blosse Belegstellen den Anklagegrundsatz nicht (BGer 6B_694/2020 vom 17. Juni 2021 E. 1.2; 6B_913/2019 vom 7. Februar 2020 E. 4.3 und 6B_28/2018 vom 7. August 2018 E. 6.4.2; AppGer BS SB.2018.46 vom 30. September 2022 E. 5.3.1). Derartige Hinweise sind in komplexen Fällen nicht nur dem Gericht, sondern auch den anderen Parteien, d. h. auch der beschuldigten Person und der Privatklägerschaft im Hinblick auf die Vorbereitung der Hauptverhandlung hilfreich und mithin mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör vereinbar. Auch wird die Rollentrennung von Ankläger und Gericht dadurch in keiner Weise tangiert (Heimgartner / Niggli, Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, Art. 325 N 19). Rechtsvergleichend sei darauf hingewiesen, dass nach § 200 Abs. 1 Satz 2 der deutschen Strafprozessordnung in der Anklageschrift die Beweismittel zu nennen sind, die nach Meinung der Staatsanwaltschaft zur Überführung der beschuldigten Person erforderlich sind (Hannich, Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG, EGGVG und EMRK, 7. Aufl. 2013, § 200 N 26).

E. 3.3

Im Lichte des vorstehend Ausgeführten erweist es sich als zulässig, dass die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift in Form von Fussnoten auf die aus ihrer Warte für eine Überführung des Beschuldigten massgebenden Beweisstücke in den Akten verweist. Dass das Straf- und Kantonsgericht aufgrund der in der Anklageschrift angeführten Belegstellen in seiner eigenen Beweiswürdigung eingeschränkt sein soll, ist sodann nicht erkennbar und wird auch nicht substantiiert dargelegt. Vorliegend ist folglich der Anklagegrundsatz eingehalten worden. Die vom Beschuldigten erhobene Rüge der Verletzung des Anklagegrundsatzes geht somit fehl. D. Recht auf Konfrontation mit Belastungszeugen Der Beschuldigte lässt anlässlich des Beweisverfahrens vor zweiter Instanz durch seinen amtlichen Verteidiger vorbringen, er habe nie auf den Konfrontationsanspruch verzichtet. Jedoch legt er weder konkret dar noch ist ersichtlich, mit welcher Person er hätte konfrontiert werden müssen. Im gegenständlichen Verfahren wurde einzig der Beschuldigte befragt und es liegen einzig dessen Aussagen im Recht. Demnach hat offenkundig nie ein Anlass für eine Konfrontation mit Belastungszeugen bestanden. Die Rüge der Verletzung des Konfrontationsanspruches geht folglich ins Leere.

E. Beweisergänzungsantrag 1. Der Beschuldigte lässt im Rahmen des zweitinstanzlichen Parteivortrages durch seinen amtlichen Verteidiger sinngemäss vortragen, dass C. angesichts seiner wesentlichen Rolle in der vorliegenden Sache hätte einvernommen werden müssen.

2.1.1 Das Berufungsverfahren beruht gemäss Art. 389 Abs. 1 StPO auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind. Im Berufungsverfahren sind die Beweisangebote – Noven vorbehalten – bereits in der Berufungserklärung anzugeben (Art. 399 Abs. 3 lit. c StPO) oder spätestens vor Abschluss des Beweisverfahrens zu stellen (Art. 345 StPO).

2.1.2 Auf die Abnahme von (weiteren) Beweisen kann verzichtet werden, wenn die zu beweisende Tatsache unerheblich, offenkundig, bekannt oder bereits rechtsgenügend bewiesen ist (Art. 139 Abs. 2 StPO). Weder Art. 29 Abs. 2 BV noch Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK schliessen die Verweigerung einer Zeugenbefragung aus, wenn die verlangte Aussage unbeachtlich ist oder wenn die Tatsachen aufgrund einer freien Ermessensentscheidung bereits feststehen. Eine Einvernahme kann nur verlangt werden, wenn sie erhebliche Tatsachen betrifft und die Zeugenaussage ein geeignetes Beweismittel darstellt, um diese Tatsachen zu klären. Das Gericht darf auf die Anhörung des Zeugen verzichten, wenn es aufgrund der bereits abgenommenen Beweise seine Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür in vorweggenommener (antizipierter) Beweiswürdigung annehmen kann, dass seine Überzeugung durch den beantragten Beweis nicht geändert würde (BGE 143 IV 288 E. 1.4.1; 141 I 60 E. 3.3; 136 I 229 E. 5.3; 121 I 306 E. 1b = Pra 1996 Nr. 143; EGMR i.S. Ubach Mortes c. Andorre vom 4. Mai 2000 [requête n° 46253/99], § 2). Beweisangebote sind – auch im Berufungsverfahren – jeweils zu begründen (Art. 331 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 379 StPO und Art. 405 Abs. 1 StPO; OGer SU220012 vom 14. Juli 2022 E. III/2.3).

2.2. Der Antrag auf Einvernahme von C. ist erst anlässlich des zweitinstanzlichen Parteivortrages gestellt worden. Dieser Beweisangebot ist somit erst nach dem Abschluss des Beweisverfahrens erfolgt, weshalb sich dieser als verspätet erweist. Auf diesen ist daher nicht einzutreten. Lediglich der Vollständigkeit halber sei angefügt, dass der fragliche Beweisangebot auch nicht substantiiert begründet ist, weshalb auch deshalb darauf nicht einzutreten wäre. Auf jeden Fall erscheint die Einvernahme von C. ohnehin als entbehrlich, weil der massgebende Sachverhalt aufgrund verlässlicher Beweismittel bereits eindeutig geklärt ist und die Anhörung von C. an der gerichtlichen Überzeugung nichts zu ändern

vermöchte. Auf eine Einvernahme von C. ist daher zu Recht verzichtet worden. F.

Allgemeines zum Berufungsverfahren 1. Das Berufungsverfahren dient der Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils im Lichte konkret dagegen vorgebrachter Beanstandungen. Entsprechend haben die Parteien spätestens nach Abschluss des Beweisverfahrens im Rahmen der Parteivorträge ihre Berufungsanträge zu begründen (Art. 346 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 405 Abs. 1 StPO). Da das Gesetz wie gezeigt eine Berufungsbegründung verlangt, hat die das Rechtsmittel ergreifende Person gemäss Art. 385 Abs. 1 lit. b StPO genau anzugeben, welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen. Um dieser Pflicht nachzukommen, genügt es nicht, wenn sie auf ihre Vorbringen vor der ersten Instanz pauschal verweist oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Art und Weise kritisiert. Vielmehr muss sie sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen substantiiert auseinandersetzen und im Einzelnen aufzeigen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist (BGer 6B_319/2021 vom 15. Juli 2021 E. 6; 6B_510/2020 vom 15. September 2020 E. 2.2; KGer BL 460 20 253 vom 14. Dezember 2021 E. I/C; KGer SZ STK 2020 4 vom 25. August 2020 E. 1; Calame, Commentaire romand, Code de procédure pénale suisse, 2. Aufl. 2019, Art. 385 N 21).

2. Im Rechtsmittelverfahren kann das Gericht für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des angeklagten Sachverhaltes aus Gründen der Prozessökonomie auf die Begründung der Vorinstanz verweisen, wenn es dieser beipflichtet (Art. 82 Abs. 4 StPO; Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 S. 1157 Ziff. 2.2.8.5). Ein Verweis erscheint in erster Linie bei nicht streitigen Sachverhalten und abstrakten Rechtsausführungen sinnvoll, kommt hingegen auch bei strittigen Sachverhalten und Beweiswürdigungen sowie der rechtlichen Subsumtion des konkreten Falles in Frage, wenn die Rechtsmittelinstanz den vorinstanzlichen Erwägungen (vollumfänglich) beipflichtet (BGE 141 IV 244 E. 1.2.3; BGer 6B_992/2020 vom 30. November 2020 E. 2.1). II. S CHULD PUNKT A. Allgemeine Beweisgrundsätze 1. Bestreitet eine beschuldigte Person im zweitinstanzlichen Verfahren die ihr vorgeworfene Tat, ist der Sachverhalt aufgrund der Akten, der allenfalls vom Berufungsgericht erhobenen Beweise und der vor Berufungsgericht vorgebrachten Argumente nach den allgemein gültigen Beweisregeln zu erstellen. Gemäss der aus Art. 32 Abs. 1 BV fliessenden und in Art. 6 Ziff. 2 EMRK sowie Art. 10 Abs. 3 StPO verankerten Maxime „in dubio pro reo“ ist bis zum gesetzlichen Nachweis ihrer Schuld zu vermuten, dass die einer strafbaren Handlung angeklagte Person unschuldig ist (Art. 10 Abs. 1 StPO). Als Beweislastregel bedeutet die Maxime „in dubio pro reo“, dass es Sache der Strafbehörde ist, die Schuld der angeklagten Person zu beweisen, und nicht diese ihre Unschuld nachweisen muss (BGE 127 I 38 E. 2a). Als Beweiswürdigungsregel besagt die Maxime, dass sich das Gericht nicht von einem für die beschuldigte Person ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Bloss abstrakte und theoretische Zweifel genügen nicht, weil solche immer möglich sind. Relevant sind mithin nur unüberwindliche Zweifel, d.h. solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (vgl. Art. 10 Abs. 3 StPO; BGE 138 V 74 E. 7; 127 I 38 E. 2a). Der Grundsatz „in dubio pro reo“ besagt indes nicht, dass bei sich widersprechenden Beweismitteln unbesehen auf den für die beschuldigte Person günstigeren Beweis abzustellen ist. Die Entscheidungsregel kommt nur zur Anwendung, wenn nach erfolgter Beweiswürdigung als Ganzem relevante Zweifel verbleiben (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1 ff.; 143 IV 500 E. 1.1).

2. Liegen keine direkten Beweise vor, ist nach der Rechtsprechung auch ein indirekter Beweis zulässig. Indizien sind Tatsachen, von denen

auf das Vorliegen einer unmittelbar entscheidenderheblichen Tatsache geschlossen werden kann. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offenlassen, können in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das den Schluss auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter erlaubt (BGer 6B_1019/2021 vom 8. Dezember 2021 E. 1.3.3).

E. 4

23.02.2015 Sozialversicherungsanstalt des Kantons N. 922.95

E. 5

19.05.2015 O. versicherung AG 1'153.70

E. 6

11.09.2015 Sozialversicherungsanstalt des Kantons N. 10'941.95

E. 7

08.12.2015 Steuerverwaltung des Kantons N. 893.05

E. 8

09.12.2015 Steuerverwaltung des Kantons N. 1'423.30

E. 9

05.02.2015 Sozialversicherungsanstalt des Kantons N. 1'741.40

E. 10

23.05.2016 O. versicherung AG 449.90

E. 11

23.05.2016 O. versicherung AG 312.50

E. 12

28.06.2016 Steuerverwaltung des Kantons N. 95.10

E. 13

28.06.2016 Steuerverwaltung des Kantons N. 113.70

E. 14

19.10.2016 Steuerverwaltung des Kantons N. 2'435.55

E. 15

19.10.2016 Steuerverwaltung des Kantons N. 1'750.10

E. 16

18.11.2016 Sozialversicherungsanstalt des Kantons N. 15'139.45

E. 17

13.12.2016 O. versicherung AG 362.00

E. 20

04.08.2017 Sozialversicherungsanstalt des Kantons N. 587.10

E. 21

18.08.2017 Sozialversicherungsanstalt des Kantons N. 8'651.65

E. 22

18.08.2017 Sozialversicherungsanstalt des Kantons N. 17'886.50

E. 23

17.10.2017 Steuerverwaltung des Kantons N. 3'347.25

E. 24

17.10.2017 Steuerverwaltung des Kantons N. 2'635.70

E. 25

31.10.2017 P. AG 2'159.15

E. 27

11.12.2017 Sozialversicherungsanstalt des Kantons N. 4'368.60

E. 28

12.02.2018 Sozialversicherungsanstalt des Kantons N. 4'355.50

E. 29

19.03.2018 Stiftung Auffangeinrichtung BVG 22'562.30

E. 31

04.06.2018 Sozialversicherungsanstalt des Kantons N. 4'368.60

E. 33

04.09.2018 Sozialversicherungsanstalt des Kantons N. 4'368.60

E. 34

17.09.2018 Sozialversicherungsanstalt des Kantons N. 3'700.25

E. 35

18.09.2018 Steuerverwaltung des Kantons N. 124.85

E. 37

12.11.2018 Sozialversicherungsanstalt des Kantons N. 4'355.50 Total 141'958.35 2.
Ausserdem blieben die nachstehenden im Konkurs der D. GmbH eingegebenen
Forderungen unbeglichen (act. AA 40.52.002 f.): Forderung Nr. Datum des Zahlungsbefehls Gläubiger Forderungsbetrag in Fr.

E. 38

Gemeinde I. 5'119.45

E. 39

Q. 10'000.00

E. 41

Beschuldigter 11'000.00

E. 42

R. 22'500.00

E. 44

Betreibungsamt des Kantons S. 18.30

E. 45

Motorfahrzeugkontrolle des Kantons S. 689.00 Total 136'107.30 Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass der Beschuldigte durch sein Verhalten einen Konkursverschleppungsschaden von insgesamt Fr. 136'107.30 verursacht hat.

(b) Subjektiver Tatbestand (1) Tatbestandsvariante: Verschlimmern der Vermögenslage bei Zahlungsunfähigkeit Die D. GmbH wurde von der Steuerverwaltung des Kantons N. bereits mit Schreiben vom 25. Juli 2014 aufgefordert, die direkten Bundessteuern 2012 von Fr. 855.70 bis zum 24. August 2014 zu bezahlen. Mit Schreiben vom 19. September 2014 wurde sie von der Steuerverwaltung des Kantons N. zur Begleichung des Ausstandes bei der direkten Bundessteuer 2012 von Fr. 889.60 bis zum 19. Oktober 2014 angemahnt, widrigenfalls umgehend die Betreuung gegen die D. GmbH eingeleitet werde (act. AA 40.11.005 f.). Angesichts der bereits in der Zeit ab dem 25. Juli 2014 kaum vorhandenen Bankguthaben bzw. Liquidität geht das Kantonsgericht davon aus, dass der Beschuldigte bereits damals von den erheblichen Liquiditätsschwierigkeiten der D. GmbH Kenntnis genommen hatte. Zwischen dem 26. November 2014 und dem 28. Februar 2019 erhielt die D. GmbH 31 Betreibungen über einen Betrag von insgesamt Fr. 141'958.35. Dem Beschuldigten konnte als Geschäftsführer der D. GmbH nicht entgangen sein, dass die Liquidität und Ertragskraft der Gesellschaft ungenügend war. Dessen musste er sich spätestens, als die D. GmbH am 26. November 2014 die in Betreuung gesetzte Forderung der Steuerverwaltung des Kantons N. in Höhe von Fr. 891.70 nicht bezahlen konnte, bewusst gewesen sein. Davon ist umso mehr auszugehen, als ihm – wie bereits dargelegt – zuvor klar war, dass die D. GmbH erhebliche Liquiditätsschwierigkeiten hatte. Ungeachtet dieses Umstandes führte er die defizitäre Geschäftstätigkeit bei der D. GmbH fort, ohne sich um eine Verbesserung der Liquidität und Ertragskraft bei der D. GmbH bemüht zu haben. Dadurch häuften sich weitere unbezahlte fällige Verbindlichkeiten bei der D. GmbH an. Es handelte sich nicht nur um ein kurzzeitiges punktuell erfolgtes Schieben von fälligen Zahlungen, sondern um mehrjähriges vor sich Hinschieben einer immer grösser werdenden Bugwelle von fälligen Forderungen. Gezielt wurden vor allem jene Forderungen nicht beglichen, für welche eine Konkursbetreuung ausgeschlossen war (vgl. Art. 43 SchKG) und deren Nichtbezahlung für den Bestand der D. GmbH offenkundig weniger problematisch war als bei den anderen Forderungen. Spätestens ab dem 26. November 2014 nahm der Beschuldigte, der um die Zahlungsunfähigkeit der D. GmbH wusste, jedenfalls billigend in Kauf, dass sich die Vermögenslage der Gesellschaft trotz bestehender Zahlungsunfähigkeit weiter verschlimmert. Demnach hat er den subjektiven Tatbestand der Misswirtschaft in der Tatbestandsvariante des Verschlimmerns der Vermögenslage bei Zahlungsunfähigkeit erfüllt. (2) Tatbestandsvariante: Verschlimmern der Überschuldung Als Geschäftsführer der D. GmbH hatte der Beschuldigte zweifelsohne Kenntnis davon, dass die Gesellschaft am 26. November 2014 als Aktiven bloss über ein Bankguthaben von Fr. 1'999.95 und einen älteren, keinen namhaften Wert aufweisenden Lieferwagen verfügte. Gleichzeitig wusste er auch, dass die D. GmbH der Steuerverwaltung des Kantons N. gemäss Rechnung vom 22. Mai 2014 die direkten Bundessteuern 2022 von Fr. 891.70 und der Sozialversicherungsanstalt des Kantons N. gemäss Rechnungen vom 12. November 2014 AHV-Beiträge für die Jahre 2010 - 2012 von insgesamt Fr. 20'783.40 schuldete.

Aufgrund dessen musste für ihn klar sein, dass die Schulden der D. GmbH deren Aktiven bei Weitem überstiegen und diese daher überschuldet war. An der Kenntnis der Überschuldung vermag nichts zu ändern, dass der Beschuldigte behauptet, der D. GmbH seien im Zusammenhang mit einem Hochsicherheitszylinderschloss und einem Immobilienprojekt in Y. und Forderungen in Milliarden- bzw. Millionenhöhe zugestanden. Nach dem Beweisergebnis handelt es sich hierbei um blosser Phantasieforderungen ohne reellen Hintergrund. In den Akten finden sich sodann weder Unterlagen noch bestehen irgendwelche konkreten Anhaltspunkte, welche darauf schliessen liessen, dass der Beschuldigte in der Zeit ab dem 26. November 2014 vom Bestand dieser Forderungen ausgegangen ist. Ebenso wenig sind irgendwelche Bemühungen seitens der D. GmbH bzw. des Beschuldigten zur Geltendmachung der angeblichen Ansprüche erkennbar. Demnach ist nicht ansatzweise ersichtlich, dass der Beschuldigte in der Zeit ab dem 26. November 2014 im Ernst darauf vertraut haben könnte, dass die behaupteten Forderungen der D. GmbH effektiv bestanden haben. Infolgedessen muss verneint werden, dass der Beschuldigte vom Vorhandensein der behaupteten Ansprüche ausgegangen ist. Dasselbe gilt entsprechend für die vom Beschuldigten behaupteten Forderungen gegen E., Rechtsanwältin F. bzw. G. und das H. Nach dem Beweisergebnis haben die behaupteten Forderungen nicht bestanden. Sodann finden sich in den Akten keine Dokumente und sind auch keine konkreten Indizien vorhanden, wonach der Beschuldigte in der Zeit ab dem 26. November 2014 von der Existenz dieser Ansprüche ausgegangen sein könnte. Infolgedessen ist nicht im Ansatz erkennbar, dass der Beschuldigte in der Zeit ab dem 26. November 2014 ernsthaft darauf vertraut haben könnte, dass die behaupteten Forderungen der D. GmbH tatsächlich bestanden. Demnach kann nicht angenommen werden, dass der Beschuldigte vom Bestehen der behaupteten Forderungen der D. GmbH ausgegangen ist. Selbst wenn dem nicht zu folgen wäre, wäre zu beachten, dass der Beschuldigte selbst nicht behauptete, dass die fraglichen Forderungen vor dem März 2017 entstanden. Daher könnte auf keinen Fall davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte bis Februar 2017 vom Bestand der betreffenden Forderungen ausgegangen ist. Im Weiteren ist in Bezug auf die Kenntnisse des Beschuldigten um die Pflichtwidrigkeit seines Verhaltens zunächst festzuhalten, dass er nicht in Abrede stellt, grundsätzlich um seine Verpflichtung, im Falle einer wirtschaftlich schwierigen Situation zu reagieren, gewusst zu haben. So sagte der Beschuldigte aus, er habe zwar nicht genau um die Pflicht gemäss Art. 725 OR i.V.m. Art. 810 Abs. 2 OR gewusst, doch wisse er, „dass man mit dem Staat in Kommunikation treten muss“ (act. AA 10.01.006). In Anbetracht dessen und dem Umstand, dass der Beschuldigte während zwei Jahren Wirtschaft studierte, sich im Treuhandbereich weiterbildete und die Ausbildung zum Finanzintermediär SRO Polyreg erfolgreich abschloss und zuletzt als selbständiger Treuhänder tätig war (act. AA 10.01.002, PD Beschuldigter 01.05.003), muss davon ausgegangen werden, dass dem Beschuldigten zumindest im Sinne einer Parallelwertung in der Laiensphäre die ihm als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung obliegende Pflicht bekannt war, bei begründeter Besorgnis der Überschuldung der Gesellschaft eine Zwischenbilanz erstellen und diese von einem zugelassenen Revisor überprüfen zu lassen sowie das Gericht im Falle einer Überschuldung der Gesellschaft zu benachrichtigen. Indem der Beschuldigte trotz Kenntnis der Überschuldung und der genannten Pflichten als Geschäftsführer untätig blieb, hat er eine Verschlimmerung der Überschuldung der D. GmbH zumindest in Kauf genommen und somit eventualvorsätzlich gehandelt. Selbst wenn er darum nicht gewusst hätte, vermöchte ihn dies nicht zu entlasten, handelt es sich dabei doch um ein klassisches Übernahmeverschulden, das den

(Eventual-)Vorsatz hinsichtlich der Bankrotthandlung nicht entfallen lässt. Indem er trotz Kenntnis der Überschuldung dennoch untätig blieb, hätte er eine Verschlimmerung der Überschuldung zumindest in Kauf genommen und folglich eventualvorsätzlich gehandelt. Somit hat der Beschuldigte den subjektiven Tatbestand der Misswirtschaft in der Tatbestandsvariante des Verschlimmerns der Überschuldung erfüllt (vgl. OGer AG SST.2022.90 vom 22. November 2022 E. 5.4.3; OGer BE vom 12. November 2018 E. 4.3.4).

(c) Strafbarkeitsbedingung der Konkurseröffnung Die Konkurseröffnung über die D. GmbH erfolgte am 28. Februar 2019, womit ebenfalls die objektive Strafbarkeitsbedingung der Konkurseröffnung gegeben ist. (d) Rechtfertigungsgründe / Schuldausschlussgründe Es liegen keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe vor. (e) Fazit Der Beschuldigte ist der Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 Ziff. 1 StGB, begangen vom 26. November 2014 bis zum 28. Februar 2019, schuldig zu sprechen. Der Beschuldigte ist in Bezug auf die Position Nr. 41 gemäss Anhang zur Anklageschrift vom 25. Mai 2022 vom Vorwurf der Misswirtschaft freizusprechen. Zudem wird festgestellt, dass der Beschuldigte hinsichtlich der Position Nr. 43 gemäss Anhang zur Anklageschrift vom 25. Mai 2022 bereits rechtskräftig vom Vorwurf der Misswirtschaft freigesprochen wurde.

III. S TRAFZUMESSUNG A. Allgemeines AA. Anwendbares Recht Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB in Kraft getreten. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnormen ist nach der sog. konkreten Methode vorzunehmen, wonach sich umfassende Beurteilungen des Sachverhalts nach altem und nach neuem Recht gegenüberzustellen sind. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen. Hat der Täter mehrere selbständige strafbare Handlungen begangen, so ist in Bezug auf jede einzelne Handlung gesondert zu prüfen, ob das alte oder das neue Recht milder ist. Gegebenenfalls ist in einem zweiten Schritt eine Gesamtstrafe in Anwendung von Art. 49 StGB zu bilden (BGE 134 IV 82 E. 6.2.1 und 6.2.3; 69 IV 145 E. 2; Trechsel / Vest, Praxiskommentar, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2021, Art. 2 N 5). Bei Dauerdelikten gilt grundsätzlich der Zeitpunkt der Beendigung, nicht des Beginns als für das anwendbare Recht massgeblicher Zeitpunkt, wobei bei der Strafzumessung berücksichtigt werden muss, wenn die Tat nach altem Recht noch gar nicht oder milder bestraft wurde (BGer 6B_196/2012 vom 24. Januar 2013 E. 1.3; OGer ZH SB220119 vom 9. Februar 2023 E. IV; Dongois / Lubishtani, Commentaire romand, Code pénal I, 2. Aufl. 2021, Art. 2 N 39).

AB. Grundsätze der Strafzumessung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.